

Unsere Geschäftsordnung.

Von Dr. Julius Sylvester,
Präsident des Abgeordnetenhauses.

Der Ruf nach Aenderung der Geschäftsordnung kehrt immer wieder. Die Zustände, die in den abgelaufenen zwei Jahrzehnten im österreichischen Abgeordnetenhaus geherrscht haben, werden vielfach auf die Mängel zurückgeführt, die der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses anhaften. Ganz besonders wird darauf hingewiesen, daß die Disziplinargewalt des Präsidenten sowie auch des Hauses gegenüber den einzelnen Abgeordneten ungenügend sei, und ungebührliches Verhalten seitens einzelner Abgeordneten und Lärmereien nicht vermieden werden können, wodurch die regelmäßige parlamentarische Tätigkeit verhindert werde.

In der Tat, wenn man unsere Geschäftsordnungsbestimmungen mit den Geschäftsordnungsbestimmungen der übrigen Parlamente vergleicht, so erstreckt man daraus, daß unsere Zensuren ungemein farg bemessen sind, wenn überhaupt von Disziplinarvorschriften in unserer Geschäftsordnung gesprochen werden kann.

Die Ordnungsvorschriften, die in der Geschäftsordnung enthalten sind, können als solche gar nicht angesehen werden, weil die tatsächlichen Zustände, die seit Jahrzehnten geherrscht haben, ihnen jedweden Einfluß benommen haben. Der Ruf „zur Sache!“ kann wegen der herrschenden Unruhe oder der mangelnden Affinität des Hauses meist nicht erteilt werden — und bei nichtdeutschen Reden überhaupt nicht. Der Ruf „zur Ordnung!“ wurde manchmal sogar als eine besondere Auszeichnung angesehen, und man berühtete sich, einen Ordnungsruf erhalten zu haben. Es blieb daher nur die Entziehung des Wortes übrig, die dann meist den Ausbruch großer Lärmereien im Gefolge hatte, so daß Verhandlungen überhaupt gar nicht stattfinden konnten.

Wenn man gegenüber den Ordnungsbestimmungen unserer Geschäftsordnung die Bestimmungen der übrigen Parlamente in Vergleich zieht, so wird man sofort gewahr, daß tatsächlich unsere Ordnungsbestimmungen zur Herstellung der Ordnung vollkommen ungenügend erscheinen. Dem Präsidenten sowie auch dem Hause steht wegen ungebührlichen Verhaltens der Abgeordneten, insbesondere gegen Lärmereien, gar keine Gewalt zu.

Gerade in den Parlamenten, die eine ganz andere Macht haben als unser Abgeordnetenhause, sind die schärfsten Zensurbestimmungen getroffen. Sowohl das englische als auch das amerikanische Parlament sind in der Lage, nicht nur Freiheitsstrafen aufzuerlegen, sondern auch ihre Mitglieder der Mitgliedschaft verlustig zu erklären. Nebenbei kommt in diesen Parlamenten die Ausschließung auf längere oder kürzere Dauer und die Abschließung in einem eigenen Gemach vor. Auch die französische Deputiertenkammer hat einige sehr scharfe Zensurbestimmungen. Die zeitweilige Ausschließung vom Parlamentsgebäude, die Entziehung der Hälfte der den Abgeordneten gebührenden Geldentschädigung, die Gewährsame bis zu drei Tagen kann auf Antrag des Präsidenten ausgesprochen werden. Dem Präsidenten kommt eine Disziplinargewalt zu, die bei uns nicht vorhanden ist.

Auch der deutsche Reichstag sieht eine Ausschließung von der Sitzung und Entfernung der Abgeordneten bei ungebührlichem Benehmen vor. In gleicher Weise ist auch die Disziplinargewalt der italienischen Deputiertenkammer festgelegt. Von dem ungarischen Reichstag wissen wir ja, daß, da die Geschäftsordnung des ungarischen Hauses nur genügt hat, in neuester Zeit eine Reihe Bestimmungen getroffen worden ist, wodurch die zeitweilige Ausschließung auf bestimmte Zeitdauer vorgehen ist.

Die Art und Weise, wie die Disziplinargewalt ausgedehnt werden kann, ist in den verschiedenen Geschäftsordnungsvorschriften verschieden, in der Regel ist eine Berufung an das Haus zulässig.

In den obgenannten Vorschriften sind daher außer den Ruf „zur Ordnung!“ und „zur Sache“ und Entziehung des Wortes die zeitweilige Ausschließung, die Entziehung der den Abgeordneten gebührenden Tagesgelder oder der gänzliche Verlust des Abgeordnetenrechtes in Betracht gezogen.

Seit einem Jahrzehnt wurden im österreichischen Abgeordnetenhaus wiederholt Schritte unternommen, um eine Aenderung der Geschäftsordnung nicht nur in Bezug auf die Zensuren, sondern auch auf die Beschleunigung des Geschäftsganges herbeizuführen. Immer sind aber diese Arbeiten an den jeweiligen politischen Verhältnissen gescheitert.jene Parteien, die gerade auf dem Sprung waren, zur Obstruktion überzugehen, haben die Aenderung der Geschäftsordnung immer wieder hinausgeschoben versucht, und andere Parteien haben wieder befürchtet, daß durch eine Aenderung der Geschäftsordnung eine Verge-waltigung der nationalen Minoritäten stattfinden könne. Dabei wurde übersehen, daß zur Aufrechterhaltung der Ordnung doch eine entsprechende Gewalt eingerichtet sein müsse, weil sonst wider den Willen auch nur einer kleinen Partei überhaupt ordnungsmäßige Verhandlungen nicht abgehalten werden können.

Wenn daher gegenwärtig wieder der Ruf nach Aenderung der Geschäftsordnung ergeht, so erscheint dies im gegenwärtigen Zeitlaufe um so mehr berechtigt, weil man ja allgemein doch wieder zu einem geordneten Parlamentarismus zurückkehren will.

Tatsächlich ist gegenwärtig wieder ein Zeitpunkt gekommen, wo eine derartige Geschäftsordnung, die zum Wohl des österreichischen Parlamentarismus führen kann, festgesetzt werden mußte.